

Bemerkungen zur Ministerialenfrage am Beispiel der Herren von Hallwil

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **0 (1978)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bei Gwinden in der ehemaligen Vogtei Oberndorf (Gem. Bergdietikon ZH) identisch sein.³⁴

Als nächsten Vertreter des Geschlechtes von Hallwil lernen wir Walter II. aus den Quellen kennen. Am 25. Mai 1223 wurde in Embrach ein vom Konstanzer Bischof vermittelter Uebertrag in dem zwischen Stift Beromünster und den Grafen von Kiburg hängigen, schwerwiegenden Streit geschlossen. Für die Grafen leisteten zehn Bürgen, ministeriales prefatorum comitum, den Eid. An dritter Stelle unter ihnen, nach Schenk und Truchsess und vor andern Angehörigen bekannter kiburgischer Dienstmannengeschlechter, begegnet uns *W a l t h e r u s d e H a l l e w i l e*.³⁵ Demnach muss sich also in der Zwischenzeit, nach dem Auftreten Walters I. von Hallwil im Jahr 1167, das Geschlecht entfremdet haben.

6. Bemerkungen zur Ministerialenfrage am Beispiel der Herren von Hallwil

Ueber Zeitpunkt und nähere Umstände des Uebertrittes der Herren von Hallwil in den Ministerialenstand können wir uns im Anschluss an die vorangegangenen Kapitel kurz fassen. Aufgrund des vorliegenden Quellenmaterials, namentlich auch so weit dieses auf den Umfang des Besitzes im Spätmittelalter schliessen lässt, können wir annehmen, dass die Hallwil weder zu den ganz Bedeutungslosen, noch zu den Grossen des freien Adels gehörten. Nachdem um 1172 der Staufer Otto den allodialen Kernbesitz der Lenzburger im Aar-Gau angetreten hatte, wog für die in seinem Einflussbereich sitzenden Freiherren der Nachteil der Standesminderung nicht mehr sehr schwer gegenüber den Vorteilen, die ihnen die Dienstbarkeit iure ministerialium bei diesem hohen Herrn bot. Praktisch alle von ihnen scheinen daher den Schritt in den Ministerialenstand vollzogen zu haben. Als dann die Grafen von Kiburg mit dem lenzburgisch-staufischen Erbe belehnt

34) Der Name "Hasenburg" für die 1936/37 freigelegte Ruine ist hypothetisch und die Heimweisung Hartmanns von O. nach Oberdorf bei Regensberg im Zürcher Urkundenbuch stellt eine Verlegenheitslösung dar. Neujahrsblatt von Dietikon 1957, 16 ff. P. Alban Stöckli, Die Anfänge von Wohlen, in: UH 1963 und 1964. - Hartmann von Oberndorf scheint auch 1191 nochmal erwähnt zu werden. Gfr 49, S. 256, Nr. 18.

35) UBm I 22 (nach dem Original, aber mit falscher Auflösung des Datums). ZU II 887 (nach der päpstlichen Bestätigungsurkunde von 1254 IV. 17.).

wurden, übernahmen sie damit natürlich auch die entstandene, an die Lenzburg gehörende Ministerialenfamilia. In der Folge lernen wir die Herren von Hallwil aus den schriftlichen Quellen als kiburgische Dienstmannen kennen. Die Enfreierung können wir folglich in den Zeitraum zwischen 1172 und 1200 setzen.

Die Herren von Hallwil gehörten bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu einer Schicht mittlerer, kleiner und kleinster freier Rittergeschlechter, die zwischen den Dynasten des Hochadels und den unfreien Dienstmannen stand, und deren Angehörige wir in den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts verhältnismässig häufig antreffen.³⁶ Sie scheint damals zahlenmässig noch den Hauptteil des Adels gebildet zu haben. In den Darstellungen, die sich mit dem Adel in der Schweiz befassen, kommt sie aber trotzdem nicht zur Geltung, weil das Augenmerk vorwiegend auf die politisch bestimmenden Dynasten oder die im 13. und 14. Jahrhundert den Niederadel dominierenden Ministerialen gerichtet wird. Es ist an sich verständlich, dass unser Bild des niederen Adels durch die Verhältnisse des 13. und 14. Jahrhunderts geprägt ist. Die auf einmal viel reichlicher fliessenden Quellen dieser späteren Zeit verwenden fast regelmässig die wohlbekanntesten Titel und Attribute, die es uns so leicht machen, die vorkommenden Personen nach Klassen zu ordnen.³⁷ Im 12. Jahrhundert werden sie jedoch erst gelegentlich verwendet, und Zunamen, die sich noch nicht endgültig zu Familiennamen verfestigt haben, erschweren teilweise die Einordnung von Personen noch zusätzlich. So werden denn in den Urkunden der früheren, quellenarmen Zeit in erster Linie die Vorfahren der später bekannten Geschlechter gesucht. Dabei führt die einseitige Auffassung von der Entstehung der Ministerialität aus ursprünglicher Unfreiheit dazu, dass ganze Zeugenreihen zu Dienstmannen degradiert oder zu freien Bauern erklärt, oder willkürlich in verschiedene Klassen gespalten werden müssen. Die blosser Zeugenschaft bei der Handlung eines hochadeligen Herrn

36) Es sei hier noch angemerkt, dass bereits Friedrich von Wyss von gewissen sehr begüterten Dienstadelsgeschlechtern wie der Landenberg, Hallwil, Hüenberg und Heidegg vermutet hat, sie seien ursprünglich von freier Geburt gewesen. Friedrich von Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechtes 326.

37) Z.B. miles - armiger, nobiles - ministeriales etc.

wird dann bereits als Beweis für Ministerialität aufgefasst,³⁸ Damit gerät jene untere Schicht des freien Adels - in den Quellen oft nicht explizit als solcher bezeichnet - für den Historiker sozusagen in einen toten Winkel. Da diese Leute später scheinbar spurlos verschwunden sind, nimmt man sich ihrer nicht weiter an.

Diese Schicht des freien Adels des Hochmittelalters wies aufgrund des unterschiedlichen Besitzes eine gewisse Differenzierung auf. Ihre bescheidensten Glieder schillern zwischen Bauernstand und Rittertum. Vermutlich war sie gegen unten verhältnismässig offen, während gegen oben der Abschluss stärker war. Nur wenigen Geschlechtern, im Aar-Gau sind die Freiherren von Eschenbach, von Rotenburg und von Wolhusen dazu zu rechnen, gelang es schliesslich, eine Art Zwischenstellung zwischen ihren übrigen Standesgenossen und dem Hochadel einzunehmen. Dannenbauer hat die Hauptmasse dieses freien Adels recht anschaulich beschrieben³⁹ :

"Von einigen dieser Leute lässt sich zwar nachweisen, dass sie zu Seitenzweigen grosser dynastischer Familien gehören, schwerlich aber trifft das für alle zu und gelegentlich erfährt man, dass sie ministerialische Verwandte haben. - Der Besitz aller dieser Herren, ob in Ostsachsen, Ostfalen, Westfalen, Franken, Schwaben, Elsass, Schweiz, ist begrenzt, über den Umkreis einer engeren Landschaft reicht er kaum je hinaus, ganz anders als der Hausbesitz der grossen dynastischen Geschlechter, der weit verstreut in allen Landschaften des Reiches liegt ... Auch heiraten diese kleinen freien Adelsgeschlechter durchaus unter sich, und so weit sich sehen lässt, haben sie vor dem späteren Mittelalter niemals Eheverbindungen mit Angehörigen des dynastischen Herrenstandes geschlossen. Auch findet man kein Mitglied ihres Kreises jemals im Besitz der Grafenwürde. Selten auch, dass einer von ihnen in früherer Zeit es zum Bischof bringt, wenn sie auch ihren Platz in den Stiftskapiteln finden. Frei von Geburt, auf freiem Gut ritterlich lebend, auch als Lehensleute von Kirchen und Herren freie Vasallen, keine Dienstleute, stellen sie eine untere Schicht des Adels dar, getrennt von den Dynasten, den grossen Geschlechtern, die mit dem König zusammen das Reich beherrschen. Dagegen sind Ehen zwischen ihnen und Leuten ministerialischen Standes je länger desto weniger ungewöhnlich, und mit dem Aufstieg der Ministerialität zu reichem Besitz und sozialem Ansehen treten sie selbst in beträchtlicher Zahl in die Ministerialität über, was bei Leuten dynastischer Abkunft ganz ungewöhnlich ist."

Solche Uebertritte und Standesminderungen scheinen in unserer Gegend zwischen der Mitte des 12. und des 13. Jahrhunderts so häufig vorge-

38) Die Leistung von Zeugenschaft kann durch mannigfaltige Gründe bedingt sein, vor allem sind die äusserst weitläufigen Verwandtschaftsverbindungen nicht zu vergessen.

39) Heinrich Dannenbauer, Königsfreie und Ministeriale 346 f. - Der einseitigen Herleitung dieses Standes von den sogenannten fränkischen Königsfreien können wir uns allerdings nicht anschliessen.

kommen zu sein ⁴⁰, dass dadurch und zusammen mit dem Aussterben weiterer Geschlechter die zuvor offensichtlich noch recht zahlreiche Schicht kleiner freier Herren fast völlig verschwand.

Die Untersuchung dieser hochmittelalterlichen Freiherrenschicht könnte sehr lohnend sein. In wenigen Fällen dürften allerdings die quellenmässigen Voraussetzungen so günstig sein wie bei den Herren von Hallwil, wo die archäologischen und rechtsgeschichtlichen Verhältnisse relativ weitreichende Schlüsse erlauben. Es gibt aber verschiedene weitere Beobachtungen, die für ein Niederadelsgeschlecht, sofern es nicht zu früh gestorben ist, Indizien für eine ehemalige Edelfreiheit darstellen können.

Interessante Aufschlüsse vermag unter Umständen die Zusammensetzung des Besitzes und dessen Lage bieten. Für die Herren von Hallwil stellen wir fest, dass er um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch weitgehend aus Allod bestand. Der Lehenbesitz, 10 % des nutzbaren Gutes nicht überschreitend ⁴¹, bestand hauptsächlich aus dem landesherrlichen Lehen Häggingen-Anglikon und umfasste allerdings auch Gerichtsrechte. Der Rest des Lehenbesitzes, von Einsiedeln und von Rüssegg stammend, war unbedeutend und scheint Zufallscharakter zu tragen. Von Bedeutung ist sodann, dass auch Stammburg und zugehöriger Kernbesitz der Herren von Hallwil allodial waren. Unsere Kenntnisse beruhen allerdings auf Rückschlüssen aufgrund der Quel-

40) Natürlich finden derartige Vorkommnisse in der Regel nur indirekt urkundlichen Niederschlag. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts muss Hartmann I. von Wessenberg sein Geschlecht durch seine Ehe mit der Ministerialentochter Agnes Biber entfreit haben. Seine Kinder werden nämlich nicht mehr als edelfrei bezeichnet, und sein Sohn Hugo III. kann auch als laufenburgischer Dienstmann nachgewiesen werden. (BA II 561 u. Tafel 564/565). Aufschlussreich ist ein Blick auf die Stammtafel der Freiherren von Grünenberg, wo man seit dem 13. Jahrhundert den Verlust der Edelfreiheit bei verschiedenen Familienzweigen in zeitlicher Staffelung beobachten kann. (GHS I, Tafel XXVII). Bei den Freiherren von Rüssegg geschah die Entfreierung erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts (BA II, Tafel 468/469). Eine lange Liste von Missheiraten freier Herren mit nicht frei geborenen Frauen vermittelt Schulte, Adel und deutsche Kirche im Mittelalter 317-330. Dass bei den oben genannten Beispielen, die alle aus der Zeit der reichlicher fliessenden Quellen stammen, die Entfreierung durch Uebertritt in ein Dienstverhältnis kaum mehr eine Rolle spielte, erklärt sich unter anderm dadurch, dass inzwischen die Ministerialität in der alten Form ihre Bedeutung und damit auch ihre mögliche Attraktivität verloren hatte. Es war jetzt verlockender, den Reichtum gewisser Dienstmannengeschlechter zu "erheiraten".

41) In unserer Untersuchung werden Einkünfte quantitativ in der Regel auf der Basis eines Einheitswertmasses, dem sogenannten "Stuck", berechnet. Ueber den Stuckbegriff vgl. auch die summarischen Angaben bei Siegrist, Beiträge 517.

len der zweiten Hälfte des 13. und namentlich des 14. Jahrhunderts. Es kam natürlich vor, dass Lehengut im Verlauf der Zeit seine Abhängigkeit verlor und zu sekundärem Eigen wurde. Bei der Seevogtei der Herren von Hallwil haben wir beispielsweise einen solchen Fall annehmen müssen. Wichtig ist die Frage, woher die feststellbaren Lehen stammten. Die ursprüngliche Unterscheidung zwischen Dienstgut und echtem Mannlehen war im Spätmittelalter völlig verwischt. Alles hiess nun Lehen, war frei verkäuflich und vererblich. Schliesslich gab es auch sekundäres Lehen, das heisst Eigengut, das einem weltlichen Herrn oder - was sehr häufig vorkam - einem Kloster aufgesandt beziehungsweise "geschenkt" und nachher wieder zu Lehen empfangen wurde (feudum oblatum). Der Besitz Ulrichs I. von Rinach, väterliches Erbe und Frauengut, bestand um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu gegen 30 % aus Lehen. Der Anteil landesherrlichen Lehens betrug aber nur etwa $2\frac{1}{2}$ %. Der Rest setzte sich zusammen aus Mannlehen der Freiherren von Steinbrunn und von Rüssegg, sowie aus Erblehen der Gotteshäuser Murbach-Luzern, Hohenrain und Beromünster. Bei den Herren von Rubiswile betrug der Anteil von landesherrlichem Lehen am gesamten Besitz zwischen 10 und 15 %. Weiteres Lehengut, das sie von Murbach-Luzern besaßen, war vermutlich nicht sehr bedeutend. Die Herren von Liele im obern Seetal verfügten dagegen über fast keine erkennbaren landes- oder dienstherrlichen Lehen. Alle diese aar-gauischen Geschlechter gehören zu jener Gruppe von Ministerialen, von denen wir vermuten, sie seien im früheren 12. Jahrhundert noch freien Standes gewesen.

Die Herren von Hallwil besaßen eine Anzahl Güter, die als Mannlehen ausgegeben waren. Diese Mannlehen von Hallwil sind erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aus den Quellen erfassbar, gehen aber offensichtlich in frühere Zeit zurück. Interessant ist die Tatsache, dass sie vereinzelt in entfernteren Gegenden lagen, wo die Hallwil im 14. Jahrhundert sonst nicht begütert waren, so im Entlebuch, in Obwalden und im Elsass. Die Lehenträger waren zu dieser Zeit Bauern oder Stadtbürger. Freiherren, die in ministerialische Abhängigkeit traten, konnten als nunmehrige Angehörige der untersten Adelsschicht ihre Mannlehen, falls sie solche besaßen, natürlich nur an Nichtadlige ausgeben. Auch die Herren von Rubiswile finden wir im Besitz derartiger Mannlehen. Da sie zudem bereits im 13. Jahrhundert auf der verlassenen Stammburg der Freiherren von Gösigen sassen, liegt

bei diesem Fall die Vermutung nahe, dass auch die Mannlehen auf die gleiche Weise erworben wurden wie die Burg. Auch die Herren von Rinnach verliehen Mannlehen ⁴².

Die Beziehungen zu andern Geschlechtern oder zu bestimmten Gotteshäusern mögen ebenfalls gewisse Fingerzeige geben. Bei den Herren von Hallwil stellen wir zum Beispiel eine auffällige, an ihrem Ursprung aber nicht konkret erfassbare Nähe zu den Freiherren von Eschenbach fest. Die Hallwil trugen im 12. und 13. Jahrhundert die

Freiherren von Eschenbach	Walter I.	Bertold I.	Konrad I.	<u>Männliche Personen-</u> <u>namen im 12. und</u> <u>13. Jahrhundert</u>
	Walter II.	Bertold II.	Ulrich	
	Walter III.	Bertold III.	Konrad II.	
	Walter IV.	Bertold IV.	Mangold	
Herren von Hallwil	Walter I.		Dietrich	
	Walter II.	Bertold I.	Hartmann	
	Walter III.	Bertold II.	Rudolf	
	Walter IV.		Johann	

gleichen Vornamen wie die Eschenbacher, und erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts kamen auch andere Namen auf, zum Beispiel durch die Mode, Söhne nach kiburgischen beziehungsweise habsburgischen Dienstherren zu nennen (Hartmann, Rudolf, Johann?). Die Wappen von Eschenbach und von Hallwil weisen dieselbe Tinktur auf, schwarze Figur in goldenem Feld, also die Reichsfarben. Hingegen stimmen die Schildfiguren nicht miteinander überein. Der Doppelflug, den die

Herren von Eschenbach



Herren von Hallwil



Herren von Baldegg



Hallwiler im Schild trugen, ist nicht selten. Beispielsweise führten im Aar-Gau auch die Herren von Baldegg einen solchen (Silber in

42) StALU, Urk 601/11997, 12004; 602/12018-12020, 12022 f., 12026, 12035.

Rot).⁴³ Auch besitzesmässige Verbindungen sind zwischen den beiden Geschlechtern denkbar. Das wohl bedeutendste wirtschaftliche Zentrum der Herren von Hallwil war im 13. Jahrhundert Seengen, wo sie aber trotzdem über keine geschlossene Grundherrschaft verfügten. Der Seenger Kulturboden umfasste etwa 50 Schupposen⁴⁴. Ein Drittel davon befand sich in Händen verschiedener Eigentümer, ein weiterer Drittel gehörte der Kirche Seengen beziehungsweise deren Patronatsherren, den Freien von Eschenbach, und über den letzten Drittel verfügten die Herren von Hallwil, die zugleich auch Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit waren. Wie bereits erläutert waren die Burgherren auf Hallwil ursprünglich nicht nach Seengen ausgerichtet, und der Erwerb der allodialen Gerichtsbarkeit und vermutlich weiterer Güter daselbst dürfte ins 11. oder 12. Jahrhundert zu datieren sein. Die spätern Besitzverhältnisse in Seengen könnten auf eine vorangegangene Kompetenzausscheidung innerhalb einer ursprünglich zusammenhängenden Grundherrschaft schliessen lassen. Einer solchen Annahme liegt nichts im Wege, da wir die Zugehörigkeit der Hallwil zum freien Ritterstand noch bis ins 12. Jahrhundert für genügend gesichert halten können. Wäre dies nicht der Fall, so müsste auch die Möglichkeit ins Auge gefasst werden, dass Hallwil und der zugehörige Besitz nach dem Aussterben der freiherrlichen Eigentümer als Erbe an die Eschenbacher fiel, die dann eines ihrer Dienstmannengeschlechter in die Burg hätten setzen können. 1185 gründeten die Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg das Zisterzienserklöster Kappel am Albis. Diese eschenbachische Stiftung wurde von den Herren von Hallwil ganz besonders grosszügig beschenkt. 1256 vergabte Ritter Walter III. von Hallwil eine Hube an dieses Kloster. In seiner Schenkungsurkunde erwähnt er, die Mönche von Kappel seien bereits durch seine Vorfahren reichlich beschenkt worden (*a progenitoribus quidem meis sepius honoratos*), und wie seine Vorfahren wolle auch er in Kappel begraben werden. Diese progenitores zählten somit praktisch zu den Mitstiftern des Klosters. Walter III. er-

43) Vgl. H. A. Segesser von Brunegg, Einige mittelalterliche Wappensippen, ASG 16 (1918), 97 - 102, hier insbesondere S. 99.

44) Siegrist, Beiträge 48 f., 277 ff.

hielt von den Mönchen die Zusicherung, dass sein Leichnam im Umkreis von drei Tagereisen auf des Klosters Kosten abgeholt werde, damit er apud patrem meum beigesetzt werden könne. 1306 stiftete Hartmann I. einen Dreifaltigkeits- und Marienaltar, ante quod altare meam elegi sepulturam, wie der Stifter sagt. Als Zisterzienser-kloster unterstand Kappel keiner Vogtei, geriet aber im Verlauf des 13. Jahrhunderts immer mehr in den Sog der habsburgischen Territorialpolitik und unter eine Art Schirmvogtei. Nach der Ausschaltung der Eschenbacher als politische Macht war Kappels Landsässigkeit praktisch besiegelt. Vielleicht wurde die Kastvogtei als Annex des österreichischen Amtes Eschenbach betrachtet und wäre in diesem Fall mit dessen Verpfändung 1339 an Johans I. von Hallwil gelangt. Jedenfalls finden wir diesen bald darauf als Kastvogt Kappels. Um 1345 liess er dann für sein Geschlecht daselbst eine Grabkapelle bauen, in welcher auch der von Hartmann gestiftete Altar seinen Platz fand. Diese Kapelle wurde in möglichster Nähe des bereits von den Eschenbachern belegten Stifterplatzes errichtet. Sie diente den Hallwil teilweise noch bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts als Grab-lege. Für einige von ihnen lässt sich der Nachweis erbringen, dass sie tatsächlich in Kappel beigesetzt wurden oder dort sogar die letzten Jahre ihres Lebens verbrachten. 1373 verpflichteten sich die Mönche anlässlich einer Jahrzeitstiftung gegenüber Türing I., dass sie ihn, "wo er stirbet, do wir in erlangen mügen bi zwenzig milen nach dem so es uns wissenklich verkünt wirt, reichen sullen mit unserm rosswagen und in dem obgenanten unserm kloster bestattnen mit siner kost, als sitt und gewonlich ist". Man muss sich dabei vor Augen halten, dass für die Herren im Seetal das Zisterzienser-kloster am Albis weitentfernt und abseits lag. Wenn sie daher an ihrer besonderen Beziehung dorthin festhielten und kein nähergelegenes Gotteshaus bevorzugten, so muss das mit der Kraft einer Tradition zusammenhängen, die im Dunkel des quellenarmen 12. Jahrhunderts ihre erste Ausbildung fand. Die Herren von Hallwil verkauften ihre Kastvogtrechte erst 1495 an die Stadt Zürich, nachdem aber bereits seit 1464 die Kirche Seengen als neues Erbbegräbnis des Geschlechtes betrachtet wurde. Die Verbindung zu Kappel dauerte praktisch bis zur Säkularisation dieses Klosters im Jahre 1525 an. Schliesslich sei noch beigefügt, dass auch das ebenfalls von den Freien von

Eschenbach gegründete und verhältnismässig entfernte Stift Frauenthal neben Kappel zu den von den Hallwilern vorzugsweise beschenkten Klöstern gehörte. Diese Beziehung brach allerdings schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts völlig ab.⁴⁵

45) Vogtei- und Schirmverhältnisse des Klosters Kappel: O.P. Clavadetscher, Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Kappel am Albis. Hallwilsche Grablege zu Kappel: HKS 45 (1972), 56 f. Verlegung des hallwilschen Familienbegräbnisses nach Seengen: HKS 7 (1933), 1 ff.